

| | |
|---|-----------|
| Gemeindeamt Pörschach a. W. pol. Bezirk Klagenfurt | |
| Eing. 03. März 2025 | |
| Zahl: | Beilagen: |

| | |
|-----------|--|
| Datum | 17.02.2025 |
| Zahl | KL4-BA-245/2004 (011/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Mag. Isabella Ferra |
| Telefon | 050-536 64151 |
| Fax | 050-536-64001 |
| E-Mail | post.bhkl@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 2 |

Betreff:
Tankstelle der OMV Downstream GmbH in Pörschach; Hauptstraße 232, 9210 Pörschach am WS;
Gst.-Nr. 148/1, 72152 Pörschach am WS;
Anzeige nicht genehmigungspflichtiger Änderungen

BEKANNTGABE EINES ÄNDERUNGSANZEIGEVERFAHRENS

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Änderung der OMV-Tankstelle am Standort Hauptstraße 232, 9210 Pörschach am WS, in Form der Errichtung und des Betriebes eines Lagercontainers und eines Kühllußengerätes und Neuordnung der vorhandenen Parkplätze auf Gst.-Nr. 148/1, KG 72152 Pörschach am WS.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen (Einreichplan der Lueckl Baumanagement, Plan-Nummer 758601 und technischer Bericht vom 30.01.2025 der Lueckl Bau GmbH) während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden, **bis 14.03.2025** zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn steht lediglich eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für das Änderungsanzeigeverfahren nach § 81 Abs. 3 GewO 1994 vorliegen.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn hinsichtlich der Anwendbarkeit des Änderungsanzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 3 GewO 1994 sind **bis zum 14.03.2025 (einlangend)** der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land – Gewerbereferat, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Nach **dem 14.03.2025 einlangende** Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 81, 333, 345, 356 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024;

I. Öffentliche Bekanntmachung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Pörschach am WS
- Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
- Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

II. Erght an:

1. die Gemeinde Pörschach am WS, Hauptstraße 153, 9210 Pörschach am WS;
(RSb) - Projekt
mit dem Ersuchen,
 - a. die Bekanntmachung im Sinne des § 356 Abs. 1 GewO 1994 durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben sofern die Bekanntgabe nicht mit diesem Schreiben erfolgt (anstatt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche nachweisliche Verständigung erfolgen);
Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden.
 - b. die Verständigungsnachweise, die an der Amtstafel angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, sowie die Projektunterlagen, nach Ablauf der Frist (14.03.2025) an die Behörde zu übermitteln;
 - c. die in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern angeschlagenen Bekanntmachungen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum ebenfalls nach Ablauf der Frist (14.03.2025) an die Behörde zu übermitteln.
2. die Gemeinde Pörschach am WS, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, Hauptstraße 153, 9210 Pörschach am WS; (RSb)
3. Herr Christoph Neuscheller, Hauptstraße 228, 9210 Pörschach am WS; (RSb)
4. Frau Olivia Seligman, Hauptstraße 229, 9210 Pörschach am WS; (RSb)
5. Herr Turton Julian, Hauptstraße 229, 9210 Pörschach am WS; (RSb)
6. z.d.A.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Isabella Ferra